

Abwasserzweckverband Hirrlingen-Starzeltal
Landkreis Tübingen

Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 16.11.2000

(zuletzt geändert am 30.11.2017)

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 5 Abs. 3 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Hirrlingen-Starzeltal“ am 28.11.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. I erhält folgende neue Fassung

Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Hirrlingen-Starzeltal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hirrlingen, 28.11.2023

gez. Simon König
Verbandsvorsitzender